

Freundschaftsvertrag zwischen Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Berliner Vertrag) (24. April 1926)

Kurzbeschreibung

1925 hatte Außenminister Stresemann mit den Locarno-Verträgen eine Verbesserung der Beziehungen zu den Westalliierten angebahnt, was bei der sowjetischen Staatsführung jedoch Misstrauen auslöste. Um deren Befürchtungen, dass Deutschland sich einem antisowjetischen Block anschließen könnte, beizulegen, schlossen Deutschland und die UdSSR den hier wiedergegebenen Berliner Vertrag und setzten so ihren Kurs der Wiederannäherung fort, der 1922 mit dem Vertrag von Rapallo begonnen hatte. Die wesentliche Bestimmung des Freundschaftsvertrages bestand in der Zusicherung der Neutralität sollte einer der beiden Unterzeichnerstaaten von einer dritten Macht oder einer Koalition angegriffen oder mit Sanktionen belegt werden. Dieses Szenario spielte auf einen möglichen Konflikt mit dem polnischen Staat an, der nach dem Ersten Weltkrieg wiedergegründet worden war und sowohl politische, wirtschaftliche, als auch militärische Bündnisse mit Frankreich abgeschlossen hatte, die Polen vor deutscher und sowjetischer Aggression schützen sollten.

Quelle

Die Deutsche Regierung und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, von dem Wunsche geleitet, alles zu tun, was zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens beitragen kann, und in der Überzeugung, daß das Interesse des deutschen Volkes und der Völker der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken eine stetige vertrauensvolle Zusammenarbeit erfordert, sind übereingekommen, die zwischen ihnen bestehenden freundschaftlichen Beziehungen durch einen besonderen Vertrag zu bekräftigen [...] die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben.

Artikel I.

Die Grundlage der Beziehungen zwischen Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken bleibt der Vertrag von Rapallo.

Die Deutsche Regierung und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken werden in freundschaftlicher Fühlung miteinander bleiben, um über alle ihre beiden Länder gemeinsam berührenden Fragen politischer und wirtschaftlicher Art eine Verständigung herbeizuführen.

Artikel 2.

Sollte einer der vertragschließenden Teile trotz friedlichen Verhaltens von einer dritten Macht oder von mehreren dritten Mächten angegriffen werden, so wird der andere vertragschließende Teil während der ganzen Dauer des Konfliktes Neutralität beobachten.

Artikel 3.

Sollte aus Anlaß eines Konfliktes der in Artikel 2 erwähnten Art oder auch zu einer Zeit, in der sich keiner der vertragschließenden Teile in kriegerischen Verwicklungen befindet, zwischen dritten Mächten eine Koalition zu dem Zwecke geschlossen werden, gegen einen der vertragschließenden Teile einen

wirtschaftlichen oder finanziellen Boykott zu verhängen, so wird sich der andere vertragschließende Teil einer solchen Koalition nicht anschließen.

Artikel 4.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die beiden vertragschließenden Teile werden sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist über die weitere Gestaltung ihrer politischen Beziehungen verständigen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 24. April 1926.

Stresemann

N. Krestinski

Quelle: Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Bilaterale Verträge des Deutschen Reiches, Sowjetunion, Lagernr. 41. Original.

Empfohlene Zitation: Freundschaftsvertrag zwischen Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Berliner Vertrag) (24. April 1926), veröffentlicht in: German History in Documents and Images,

<<https://germanhistorydocs.org/de/die-weimarer-republik-1918-1933/ghdi:document-4338>>
[16.03.2026].